

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Händler

1. **Über loadbee**

Die loadbee GmbH (nachfolgend „loadbee“) ist ein Anbieter von Standardsoftware zur servicebasierten Verteilung von Produktinformationen (Content-Syndication). loadbee hat hierzu eine Softwareapplikation zur Verwaltung und Veröffentlichung von Produktdaten (nachfolgend „loadbee-Plattform“) entwickelt. Hersteller können zu ihren physischen Produkten digitale Produktprofile erstellen, die Produkt- und Markeninformationen enthalten. Diese Produktinformationen können dann über das Internet ausgespielt und so mit Händlern, Internetdiensten und dem Endkunden (nachfolgend zusammen „Nutzer“) ausgetauscht werden.
2. **Geltungsbereich, Änderungen der AGB**
 - (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden Anwendung für die Nutzung der loadbee-Plattform durch den Händler.
 - (2) Entgegenstehende oder von den vorliegenden AGB abweichende Bedingungen des Händlers erkennt loadbee nicht an, es sei denn, loadbee hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
 - (3) Sofern zwischen loadbee und dem Händler Regelungen vereinbart werden, die von den Bestimmungen der vorliegenden AGB abweichen, gehen die explizit vereinbarten Regelungen den Bestimmungen der vorliegenden AGB vor.
 - (4) loadbee wird dem Händler Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen. Widerspricht der Händler der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, wird die Änderung Vertragsbestandteil. loadbee wird den Händler bei jeder Annullierung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen der Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.
3. **loadbee-Plattform**
 - (1) Der Händler kann über das Internet im Wege eines sog. Application Service Providing (ASP) im vertraglich vereinbarten Umfang auf die loadbee-Plattform und die dort von den teilnehmenden Herstellern freigegebenen Produktprofile zugreifen. Übergabepunkt für die loadbee-Plattform und die zu übermittelnden Daten ist der Routerausgang des Rechenzentrums von loadbee. Bei Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen verbleibt die loadbee-Software auf dem Server von loadbee. Im Hinblick auf die Daten, die vom Hersteller eingestellt werden, ist loadbee Host Provider im Sinne von § 10 TMG.
 - (2) Der Händler kann grundsätzlich keine inhaltlichen Änderungen an den Produktprofilen vornehmen. Für vom Hersteller ausgewählte Händler können die in den Produktprofilen hinterlegten Daten auch in editierbarer Form zur weiteren Bearbeitung und Verwendung zur Verfügung gestellt werden (Download-Center). Etwas im Zusammenhang mit dem Austausch bzw. der Veröffentlichung von Daten stehende rechtliche Beziehungen, insbesondere die Frage von Nutzungsrechten, sind ausschließlich im Verhältnis zwischen Hersteller und Händler zu klären. loadbee steht nicht dafür ein, dass
 - der Hersteller hinsichtlich der von ihm in die loadbee-Plattform eingestellten Daten über alle erforderlichen Rechte, insbesondere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte, verfügt und diese auf den Händler übertragen darf;
 - die vom Hersteller eingespeisten Daten veröffentlicht werden dürfen;
 - die vom Hersteller in der loadbee-Plattform eingestellten Daten der Richtigkeit entsprechen, vollständig und/oder auf dem aktuellen Stand sind.
 - (3) Die loadbee-Plattform verfügt über folgende Kernfunktionalitäten:
 - Verteilung der Produktprofile
 - Download-Center
 - Reporting.loadbee ist berechtigt, die Kernfunktionalitäten zu modifizieren und weiterzuentwickeln. loadbee ist zudem berechtigt, etwaige Nebenfunktionalitäten einzuführen, einzuschränken und/oder zu verändern. Änderungen an der loadbee-Plattform, die zu einer Änderung von Funktionalitäten führen oder die bisherigen Arbeitsabläufe beim Händler verändern, wird loadbee dem Händler spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform ankündigen. Widerspricht der Händler der Änderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform, wird die Änderung Vertragsbestandteil. loadbee wird den Händler bei jeder Annullierung von Änderungen auf die vorgenannte Frist und die Rechtsfolgen der Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit aufmerksam machen.
 - (4) loadbee ist zu Support- und Wartungszwecken berechtigt, den Account des Händlers einzusehen.
 - (5) Die Produktprofile sind mit dem Hinweis „powered by loadbee“ oder einem ähnlichen Hinweis auf loadbee versehen. Sofern der Händler die Entfernung dieses Hinweis dauerhaft oder temporär wünscht, ist dies zwischen loadbee und dem Händler als kostenpflichtige Leistung ergänzend zu vereinbaren.
4. **Pflichten des Händlers**
 - (1) Zur Verfügungstellung der loadbee-Plattform in der Umgebung des Händlers ist es notwendig, dass der Händler auf eigene Kosten in folgender Form mitwirkt:
 - Für den Aufbau der Datenverbindung zum Rechenzentrum von loadbee benötigt der Händler ein dem Stand der Technik entsprechendes Computersystem mit funktionsfähigem Internetzugang und Webbrowser.
 - Zum Zwecke der Zuteilung etwaiger Zugangsdaten benennt der Händler seine für die Nutzung der loadbee-Plattform vorgesehenen Mitarbeiter. Der Händler verpflichtet sich, loadbee jede durch Organisationsveränderungen, Mitarbeiterwechsel o. ä. hervorgerufene Veränderung des Mitarbeiterkreises unverzüglich in Textform mitzuteilen.
 - (2) Der Händler verpflichtet sich, sämtliche Funktionen der loadbee-Plattform ausschließlich im vertraglichen Umfang und nur für eigene Zwecke zu nutzen und insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen.
 - (3) Der Händler darf die ihm über die loadbee-Plattform zur Verfügung gestellten Daten ohne die vorherige Freigabe des jeweiligen Herstellers nicht aus der loadbee-Plattform extrahieren, diese Daten vervielfältigen oder verändern.
 - (4) Der Händler verpflichtet sich, jegliche Mängel an der loadbee-Plattform unverzüglich an loadbee zu melden.
5. **Verfügbarkeit des loadbee-Services**
 - (1) Die Nutzung der loadbee-Plattform im Backend (Zugriff auf Account) wird dem Händler wochentags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ/MESZ mit einer Verfügbarkeit von 96 % pro Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.
 - (2) Die Ausspielung von Produktprofilen an die Nutzer erfolgt am Übergabepunkt von 0 Uhr bis 24 Uhr MEZ/MESZ von Montag bis Sonntag mit einer Verfügbarkeit von 97,5 % pro Kalenderjahr.
 - (3) Außerhalb der vorgenannten Zeiträume ist loadbee nicht verpflichtet, die loadbee-Plattform zur Verfügung zu stellen.
 - (4) Die Verpflichtungen von loadbee aus Abs. (1) und (2) gelten nicht, wenn die Nichtverfügbarkeit aufgrund höherer Gewalt oder im Bereich des Händlers liegender Gründe zurechenbar verursacht wurde.
 - (5) Der Händler hat loadbee per E-Mail an support@loadbee.com zu informieren, sobald ihm eine Nichtverfügbarkeit der loadbee-Plattform positiv bekannt wird.
6. **Nutzungsrechte an der loadbee-Plattform**
 - (1) Der Händler erhält ein auf die Vertragsdauer beschränktes, einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und nicht abtretbares Nutzungsrecht an der loadbee-Plattform im vertraglich vereinbarten Umfang.
 - (2) Dem Händler ist es nicht gestattet, die loadbee-Plattform oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen.
7. **Fälligkeit der Vergütung**

Sofern mit dem Händler vereinbart ist, dass dieser für die Nutzung der loadbee-Plattform eine Vergütung bezahlt, ist diese Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
8. **Vertragslaufzeit und Kündigung**
 - (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, spätestens mit Einbindung der loadbee-Plattform beim Händler bzw. Nutzung der loadbee-Plattform durch den Händler. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt das Vertragsverhältnis für eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten.
 - (2) Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit ordentlich gekündigt wird.
 - (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - (4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
9. **Eigentumsrechte und Geheimhaltung**
 - (1) Sämtliche Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte an der die loadbee-Plattform betreffenden Software und deren Dokumentation verbleiben zu jeder Zeit bei loadbee und deren Lizenzgebern.
 - (2) Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
 - (3) Die Verpflichtungen nach Abs. (2) entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
 - ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum auf legalem Wege bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.
 - (4) Die Verpflichtungen nach Abs. (2) bestehen auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von 24 Monaten.
10. **Haftung**
 - (1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern verursachten Schäden unbeschränkt.
 - (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
 - (3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung von loadbee auf Schadenersatz für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536 a BGB) wird ausgeschlossen; Abs. (1) und (2) bleiben unberührt.
 - (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 - (5) loadbee haftet gemäß § 10 TMG nicht für fremde Informationen, sofern loadbee keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information hat und im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird oder sofern loadbee unverzüglich tätig wurde, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald loadbee Kenntnis erlangt hat.
11. **Datenschutz und Datensicherheit**
 - (1) Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
 - (2) loadbee wird Daten des Händlers nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung des Vertragsverhältnisses erfordert. Der Händler stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.
12. **Einschaltung von Subunternehmern**

loadbee ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages Subunternehmer einzuschalten.
13. **Nutzung von Name und Logo des Händlers**

loadbee ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit Firma und Logo des Händlers zu folgenden Marketingzwecken zu nutzen und zu veröffentlichen: Flyer, Präsentationen, loadbee-Webseite sowie Social-Media-Content.
14. **Schlussbestimmungen**
 - (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
 - (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet, Stuttgart.
 - (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke zeigen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine wirksame und durchführbare Regelung setzen, die, soweit dies rechtlich möglich und zulässig ist, dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages gewollt hätten.